**Jugendordnung**

**der**

**THW-Jugend XXX[[1]](#footnote-1)**

# Name, Rechtsstellung

## Die THW-Jugend XXX ist die Jugendabteilung der THW-Helfervereinigung XXX e.V.

## Die THW-Jugend XXX ist selbstständig im Rahmen der inhaltlichen Arbeit und verwaltet ihre Mittel selbst.

## Die THW-Jugend XXX hat die Mitgliedschaft in der THW-Jugend BBB, der[[2]](#footnote-2) THW-Jugend LLL[[3]](#footnote-3) und der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

## Ihre Mitglieder sind Mitglieder der THW-Helfervereinigung XXX.

# Aufgaben und Ziele; Gemeinnützigkeit

## Diese Jugendordnung ergänzt und konkretisiert die Aufgaben und Ziele aus der Satzung der THW-Helfervereinigung XXX in Bezug auf die Jugendabteilung.

## Die THW-Jugend XXX verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der THW-Jugend XXX ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Jugendarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.

## Die THW-Jugend XXX will ihre Mitglieder an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.

## Die THW-Jugend XXX arbeitet im Rahmen der THW-Familie eng und vertrauensvoll mit der THW-Helfervereinigung XXX zusammen und wird von dieser tatkräftig unterstützt.

## Die THW-Jugend XXX will zur tätigen Nächstenhilfe erziehen.

## Die THW-Jugend XXX will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.

## Die THW-Jugend XXX will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u.a. Wanderungen und Fahrten, Sport und Spiel, Jugendlager, Basteln und Werken sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.

## Die THW-Jugend XXX will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und zur Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.

## Die THW-Jugend XXX fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.

## Die THW-Jugend XXX will die Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen sowie von Menschen mit Behinderungen und deren Dazugehörigkeit fördern.

## Die THW-Jugend XXX ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## Mittel der THW-Jugend XXX dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der THW-Jugend XXX.

## Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Jugend XXX fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Die THW-Jugend XXX fördert die vorurteilsfreie Begegnung aller Menschen, unabhängig ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder Behinderung. Die THW-Jugend XXX wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Die THW-Jugend XXX tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und durch ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

# Zugehörigkeit zur Jugendabteilung

## Jedes Mitglied der THW-Helfervereinigung XXX kann seine Zugehörigkeit zur THW-Jugend XXX erklären.

*(Alternativ: 3.1 Jedes Mitglied der THW-Helfervereinigung XXX bis zum vollendeten 27. Lebensjahr kann seine Zugehörigkeit zur THW-Jugend XXX erklären.*

*Für die gewählten Leitungsorgane der THW-Jugend XXX gilt die Altersgrenze nicht.)*

## Die Aufnahme in die Jugendabteilung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Ortsjugendleitung. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ohne Angabe von Gründen möglich.

## Durch die Aufnahme in die Jugendabteilung wird zugleich die Mitgliedschaft in der THW-Jugend BBB, der THW-Jugend LLL sowie in der THW-Jugend e.V. erworben.

## Die Zugehörigkeit in der THW-Jugend XXX endet durch

a) den Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Zugehörigkeit

b) den Austritt aus der THW-Jugend e.V., der THW-Jugend LLL, der THW-Jugend BBB oder der THW-Jugend XXX

*c) (siehe Alternativ: das Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 3.1)*

d) den Entzug der Zustimmung des:der gesetzlichen Vertreters:Vertreterin bei Minderjährigen

e) den Ausschluss aus der THW-Jugend e.V., der THW-Jugend LLL, der THW-Jugend BBB, der THW-Jugend XXX oder der THW-Helfervereinigung XXX

f) den Tod bzw. der Auflösung der juristischen Person

g) die Auflösung der THW-Jugend XXX

h) die Auflösung der THW-Helfervereinigung XXX

i) durch den Austritt aus der THW-Helfervereinigung XXX.

## Aus der THW-Jugend XXX kann ausgeschlossen werden, wer

a) der Jugendordnung, insbesondere den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2, oder der Satzung der THW-Helfervereinigung XXX zuwiderhandelt

b) ohne Begründung häufiger den Veranstaltungen der THW-Jugend XXX fernbleibt

c) sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der THW-Jugend XXX bzw. der THW-Helfervereinigung XXX schädigt

d) der Pflicht zur Zahlung der Beiträge trotz Aufforderung länger als drei Monate nicht nachkommt.

Der Ausschluss wird durch die Ortsjugendleitung erklärt und muss schriftlich begründet werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Ortsjugendvorstand.

## Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich.

# Beiträge

## Es können für die Jugendabteilung Beiträge erhoben werden, deren Höhe von der Ortsjugendversammlung festgelegt wird. Der Ortsjugendvorstand ist ermächtigt hierzu Verfahrensrichtlinien zu erlassen.

## Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Zugehörigkeit, sofern es nicht nach 3.5 ausgeschlossen wird.

# Organe, Wahlen und Verfahrensrichtlinien

## Organe der THW-Jugend XXX sind

a) die Ortsjugendversammlung

b) der Ortsjugendvorstand

1. die Ortsjugendleitung
2. ggf. die Jugendgruppenversammlung.

## Gewählt werden kann

a) wer bei der Wahl anwesend ist oder

b) wer bei Abwesenheit sein:ihr Einverständnis gewählt zu werden schriftlich erklärt hat.

Der:die Ortsjugendleiter:in, die mit der Kassenführung beauftragte Person und die Kassenprüfer:innen müssen volljährig sein. Der:die Jugendleiter:in, die Stellvertreter:innen des Ortsjugendleiters und des Jugendleiters müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die gewählten Delegierten sollen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

## Der:die Ortsjugendleiter:in, dessen:deren Stellvertreter:innen, die Jugendleiter:innen, deren Stellvertreter:innen, der:die Jugendsprecher:innen und seine:ihre Stellvertreter:innen, die Kassenprüfer:innen und die Delegierten mit ihren Stellvertreter:innen werden für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.[[4]](#footnote-4)

## Die Ortsjugendversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem:der Ortsjugendleiter:in oder einem:einer der Stellvertreter:innen das Vertrauen entziehen. In diesem Fall ist eine Neuwahl der Position erforderlich.

Entsprechendes gilt für die Jugendgruppenversammlung und ein Misstrauensvotum gegen den:die Jugendleiter:in bzw. Jugendsprecher:in oder deren Stellvertreter:innen.

## Die Einladung zu Sitzungen von Organen mit mehr als drei Mitgliedern erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung. Diese ist mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin zu versenden. Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

## Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Beschlussprotokoll ist von dem:der Versammlungsleiter:in und von dem:der jeweiligen Protokollführer:in zu unterschreiben. Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstand zu unterschreiben.

## Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmhäufung ist nicht möglich.

## Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so kann frühestens nach 14 Tagen und spätestens nach drei Monaten eine weitere Sitzung mit selber Tagesordnung stattfinden. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.

## Die Wahlen zum:zur Ortsjugendleiter:in, Jugendleiter:in, Jugendsprecher:in, zu deren Stellvertreter:innen und den Kassenprüfer:inen finden geheim und für jede Funktion getrennt statt. Gleiche Funktionen können in einem Wahlgang gewählt werden. Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus der Anzahl der zu wählenden Funktionen. Je Kandidat:in kann nur eine Stimme vergeben werden. Enthaltungen werden nicht gewertet.

## Beschlüsse werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

# Ortsjugendversammlung

Die Ortsjugendversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der THW-Jugend XXX.

## In der Ortsjugendversammlung haben alle aktiven Mitglieder der THW-Jugend XXX Sitz und Stimme.

## Die Mitgliederversammlung wird von dem:der Ortsjugendleiter:in geleitet und ist von diesem:dieser mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen und mit mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

## Zu den Aufgaben der Ortsjugendversammlung gehören

a) der Beschluss der Jugendordnung

b) die Festlegung der Jahresplanung und der Aufgabenschwerpunkte der THW-Jugend XXX

c) die Wahl der Mitglieder des Ortsjugendvorstandes nach Artikel 7.1 a), soweit sie nicht durch eine Jugendgruppenversammlung gewählt wurden

d) die Wahl von Delegierten für die THW-Jugend BBB, der THW-Jugend LLL und in Verbände, in denen die THW-Jugend XXX Mitglied ist

e) die Wahl der zwei Kassenprüfer:innen

f) die Entgegennahme des Berichtes der Ortsjugendleitung

g) die Entgegennahme des Kassenberichtes

h) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer:innen

i) die Entlastung des Ortsjugendvorstandes

j) die Festlegung der Höhe des Beitrages der THW-Jugend XXX

k) die Festlegung der Anzahl der Jugendgruppen.

## Sind in der THW-Jugend XXX mehrere Jugendgruppen aktiv, erfolgt die Wahl des:der Jugendsprecher:in und seines:ihres Vertreter:in durch die Jugendgruppenversammlung der einzelnen Jugendgruppen.

# Ortsjugendvorstand

## Der Ortsjugendvorstand besteht aus folgenden Personen:

a) den gewählten Mitgliedern

aa) dem:der Ortsjugendleiter:in (stimmberechtigt)

bb) dessen:deren Stellvertreter:innen (stimmberechtigt)

cc) dem:der/den Jugendleiter:innen (soweit nach Artikel 9 vorhanden, stimmberechtigt)

dd) dem:der/den Jugendsprecher:innen (stimmberechtigt)

b) dem:der/den THW-Jugendbetreuer:innen (beratend)

c) dem:der Ortsbeauftragten des THW-Ortsverbands XXX oder dessen:deren Stellvertreter:innen (beratend)[[5]](#footnote-5)

d) dem:der Vorsitzenden der THW-Helfervereinigung XXX oder dessen:deren Stellvertreter:innen (beratend)[[6]](#footnote-6).

Jede:r Jugendleiter:in und Jugendsprecher:in kann durch seine:e bzw. ihre:n Stellvertreter:in stimmberechtigt vertreten werden.

## Der Ortsjugendvorstand wird von dem:der Ortsjugendleiter:in geleitet und ist von diesem:dieser mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 50 % seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Der Ortsjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner durch die Mitgliederversammlung und ggf. durch die Jugendgruppenversammlung gewählten Mitglieder anwesend sind.

## Der Ortsjugendvorstand nimmt die nicht der Ortsjugendversammlung vorbehaltenen Aufgaben wahr, insbesondere

1. die Leitung der THW-Jugend XXX und ggf. die Koordinierung der Tätigkeiten der Jugendgruppen
2. die Umsetzung der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung
3. die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der THW-Jugend XXX
4. die Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel der THW-Jugend XXX.

## Die Funktionsträger:innen des THW-Ortsverbandes XXX, der THW-Helfervereinigung XXX und der THW-Jugend XXX arbeiten als Mitglieder des Ortsjugendvorstands im Sinne der gemeinsam getragenen Jugendarbeit eng und vertrauensvoll zusammen.

## Der:die Jugendsprecher:in ist Vertreter:in der Jugendlichen gegenüber der Ortsjugendleitung. Er:sie wirkt bei der Gestaltung der Gruppenarbeit mit.

Sind in der THW-Jugend XXX mehrere Jugendgruppen aktiv, übernehmen diese Aufgaben jeweils die Jugendsprecher:innen der entsprechenden Jugendgruppen.

# Ortsjugendleitung

## Die Ortsjugendleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern

a) dem:der Ortsjugendleiter:in

b) dessen:deren Stellvertreter:innen.

## Die Ortsjugendleitung führt die Beschlüsse des Ortsjugendvorstands aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Sie übernimmt

a) die Durchführung aller laufenden Geschäfte der THW-Jugend XXX, soweit sie nicht der Ortsjugendversammlung oder dem Ortsjugendvorstand vorbehalten sind

b) die Interessenvertretung der THW-Jugend XXX, insbesondere gegenüber der THW-Jugend BBB, der THW-Jugend LLL, der THW-Jugend e.V., der THW-Helfervereinigung XXX und dem THW-Ortsverband XXX

c) die Verwaltung der finanziellen Mittel

d) die Kontaktpflege zu anderen Jugendverbänden

e) die Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung der THW-Helfervereinigung XXX.

## Der:die Ortsjugendleiter:in vertritt die THW-Jugend XXX als besondere:r Vertreter:in im Sinne des § 30 BGB. Im Falle einer persönlichen Haftung ist er:sie durch die THW-Jugend XXX freigestellt, es sei denn, die Haftung begründet sich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Gleiches gilt für seine:ihre Stellvertreter:innen, wobei diese nur im Verhinderungsfall von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können.

## Die Ortsjugendleitung kann eine Aufgabenverteilung festlegen. Der Ortsjugendvorstand ist davon in Kenntnis zu setzen.

## Die Mitglieder der Ortsjugendleitung haben das Recht, an allen Veranstaltungen der THW-Jugend XXX teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

## Der:die Ortsjugendleiter:in ist unmittelbar für die Betreuung der Mitglieder seiner:ihrer Jugendgruppe verantwortlich. Er:sie organisiert, plant und verantwortet deren Gruppenarbeit. Für diese ist er:sie Ansprechpartner:in des THW-Ortsverbandes XXX. Er:sie arbeitet vertrauensvoll mit dem:der Jugendsprecher:in und dem:der Jugendbetreuer:in des THW-Ortsverbandes XXX zusammen.

Sind in der THW-Jugend XXX mehrere Jugendgruppen aktiv, übernehmen diese Aufgaben jeweils die Jugendleiter:innen der entsprechenden Jugendgruppen.

# Jugendgruppen

## Die THW-Jugend XXX kann sich in mehrere Jugendgruppen untergliedern, in denen alle aktiven Mitglieder zusammengefasst sind. Dazu ist ein Beschluss in der Ortsjugendversammlung notwendig. Nur in diesem Fall gelten die Artikel 9.2 bis 9.5.

## In der Jugendgruppenversammlung hat jedes aktive Mitglied der Jugendgruppe Stimmrecht.

## Die Jugendgruppenversammlung wird von dem:der Jugendleiter:in geleitet und ist von diesem:dieser mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die Jugendgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

## Zu den Aufgaben der Jugendgruppenversammlung gehören

a) die Festlegung der Jahresplanung und der Tätigkeitsschwerpunkte der Jugendgruppe

b) die Wahl ihres:ihrer Jugendleiter:in und dessen:deren Stellvertreter:innen

c) die Wahl ihres:ihrer Jugendsprechers und dessen:deren Stellvertreter:innen

d) die Entgegennahme des Berichtes ihres:ihrer Jugendleiter:in und ihres:ihrer Jugendsprecher:in und deren Stellvertreter:innen.

## Der:die Jugendleiter:in ist Vertreter:in aller Mitglieder seiner:ihrer Jugendgruppe gegenüber den weiteren Jugendgruppen, dem Ortsjugendvorstand und der Ortsjugendleitung. Er:sie übernimmt dabei die Aufgaben des:der Ortsjugendleiter:in im Artikel 8.5 innerhalb seiner:ihrer Jugendgruppe.

# Finanzierung

## Die Finanzierung der Aufgaben der THW-Jugend XXX erfolgt durch

a) Etatzuweisung der THW-Helfervereinigung XXX

b) Zuschüsse der THW-Jugend e.V.

c) Zuwendungen der Bundesanstalt THW

d) Sonstige Zuwendungen der öffentlichen Hand

e) Spenden und Umlagen

f) erhobene Beiträge

g) sonstige Zuschüsse.

## Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Die THW-Jugend XXX entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der Mittel im Rahmen ihrer Haushaltspläne, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand der THW-Helfervereinigung XXX getätigt werden. Die Kassenabschlüsse müssen der THW-Helfervereinigung XXX zur Verfügung gestellt werden und gehen in den Jahresabschluss der THW-Helfervereinigung XXX ein.

# Auflösung der THW-Jugend XXX und Änderung der Jugendordnung

## Die THW-Jugend XXX löst sich durch 75 % Mehrheitsentscheidung der Mitglieder der Ortsjugendversammlung auf.

## Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder der Ortsjugendversammlung und der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand der THW-Helfervereinigung XXX.

# Schlussbestimmungen

## Diese Jugendordnung tritt nach Beschlussfassung und Bestätigung durch den erweiterten Vorstand der THW-Helfervereinigung XXX in Kraft.

## Die vorstehende Jugendordnung wurde in Abänderung der bisher gültigen Jugendordnung/Satzung[[7]](#footnote-7)[[8]](#footnote-8) anlässlich der Ortsjugendversammlung am \_\_.\_\_.20\_\_ beschlossen und in der Sitzung des erweiterten Vorstandes der THW-Helfervereinigung XXX vom \_\_.\_\_.20\_\_ bestätigt.

1. XXX steht für den Namen der Ortsjugend und muss jeweils durch diesen ersetzt werden. [↑](#footnote-ref-1)
2. BBB steht für den Namen der zuständigen Bezirksjugend und muss jeweils durch diesen ersetzt werden. Gibt es keine eigenständige Bezirksjugend in der Landesjugend ist der jeweils BLAU unterlegte Text zu löschen. [↑](#footnote-ref-2)
3. LLL steht für den Namen der zuständigen Landesjugend und muss jeweils durch diesen ersetzt werden. [↑](#footnote-ref-3)
4. In der Regel sollte es eine Wahlperiode von 2 Jahren sein. Abweichend kann hier eine Wahlperiode von 1 bis max. 3 Jahren durch die Jugendordnung geregelt werden. [↑](#footnote-ref-4)
5. Alternativ kann hier auch „stimmberechtigt“ eingefügt werden. [↑](#footnote-ref-5)
6. Alternativ kann hier auch „stimmberechtigt“ eingefügt werden. [↑](#footnote-ref-6)
7. Hier ist die bis zum Beschluss der Jugendordnung aktuell gültige Bezeichnung zu verwenden. [↑](#footnote-ref-7)
8. Der Satzteil „in Abänderung der bisher gültigen Jugendordnung/Satzung“ kann gelöscht werden, sofern es in der Ortsjugend der erste Beschluss über eine Jugendordnung/Satzung ist. [↑](#footnote-ref-8)